

Liebe Versicherte

Liebe Arbeitgeber, liebe Partner

Wir danken Ihnen ganz herzlich für das Vertrauen, das Sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg.

Gerne orientieren wir Sie über die Neuerungen unserer Stiftung:

## **Definitive Zinssätze 2013**

Der Stiftungsrat der VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende hat die Zinssätze für Altersguthaben für das Jahr 2013 wie folgt **definitiv** bestätigt:

- |  |        |
|--|--------|
| - Obligatorium im Basis-Plan (gesetzlicher BVG-Mindestanteil)          | 1.50 % |
| - Überobligatorium im Basis-Plan (inklusive reglementarische Einkäufe) | 1.50 % |
| - Konto Zusatz-Altersgutschriften                                      | 1.50 % |
| - Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung             | 1.50 % |

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Stiftungsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres beschliesst, welcher Zinssatz provisorisch und vorausblickend auf den Altersguthaben der verschiedenen Konten angewandt wird. Ende Jahr erfolgt die Bestätigung des definitiven Zinssatzes für das abgelaufene Jahr.

## **Provisorische Zinssätze 2014**

Der Stiftungsrat der VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende hat die Zinssätze auf Altersguthaben ab 01.01.2014 wie folgt **provisorisch** erhöht:

- |  |        |
|--|--------|
| - Altersguthaben im Basis-Plan (inklusive reglementarische Einkäufe) | 2.00 % |
| - Konto Zusatz-Altersgutschriften                                    | 2.00 % |
| - Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung           | 2.00 % |

Es ist wichtig zu wissen, dass der Zinssatz auf dem BVG-Mindestanteil (gesetzliche Vorschriften zur BVG Schattenrechnung) vom Bundesrat vorgeschrieben wird. Für das Jahr 2014 beläuft sich dieser auf 1.75 %. Die Verzinsung des Überobligatoriums können die Pensionskassen selber bestimmen.

## **Reglementsanpassungen**

Das ab 01.01.2014 gültige Leistungsreglement wurde einigen formalen Anpassungen unterzogen, die der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 03.12.2013 definitiv genehmigte. Es handelt sich um wichtige Elemente, die in Kraft treten:

- Artikel 28: Präzisierung zum Thema Ehegattenrente  
Versicherte, welche im Zeitpunkt des Todes von den Prämienzahlungen befreit waren, werden dem Invalidenrentner gleichgestellt.
- Artikel 29: Anpassung zum Thema Lebenspartnerrente  
Der hinterbliebene Partner hat Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn er für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern aufkommen muss oder wenn ermittelt werden kann, dass er mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod einen gemeinsamen Haushalt führte. Ein getrennter Wohnsitz schliesst eine gemeinsame Haushaltung aus.

- Artikel 32 ergänzt durch Artikel 32a:  
Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe der von der versicherten Person getätigten reglementarischen Einkäufe bei der Stiftung.
- Beilage C1: Integration der neuen modularen Pläne mit den technischen Parametern der Pläne und den Auflagen bezüglich der Gesundheitserklärung.

Auf unserer Website finden Sie das vollständige Leistungsreglement, gültig ab 01.01.2014.

### **Grenzbeträge**

Die Grenzbeträge für 2014 ändern sich nicht. Die Eintrittsschwelle pro Jahr (BVG), welche die obligatorische Versicherung für alle versicherten Angestellten regelt, liegt somit auch weiterhin beim jährlichen Betrag von CHF 21'060.00.

### **Beilage**

Beiliegend erhalten Sie auch den Flyer «Members only» des Mediservice VSAO-ASMAC. Der Mediservice VSAO-ASMAC ist die Dienstleistungsorganisation (mit Ausnahme des BVG) des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO). Wenn Sie an diesen Produkten interessiert sind, nehmen Sie bitte direkt mit Mediservice Kontakt auf. Besten Dank.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Telefon 031 560 77 77

[www.vsao-stiftung.ch](http://www.vsao-stiftung.ch)

Bern, im Januar 2014